

Gesundheitstreffpunkt Mannheim e.V.

Satzung

(in ihrer Ganzheit beschlossen im Juli 2014)

§1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Gesundheitstreffpunkt Mannheim eingetragener Verein (e.V.)". Er wurde am 12.10.1983 gegründet und hat seinen Sitz in Mannheim und ist unter der Nr. VR 1290 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten, die die Verbesserung des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens zum Ziel haben.
2. Der Verein fördert die Gründung und Weiterentwicklung der Gesundheitsselbsthilfegruppen, ermöglicht den Erfahrungsaustausch untereinander sowie die Verbindung zu anderen Gruppen und den auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätigen Personen und Einrichtungen.
3. Der Verein regt in diesem Sinne eine Öffentlichkeitsarbeit an, wobei durch Veranstaltungen, Publikationen die an Gesundheitsfragen Interessierten und die Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens erreicht werden sollen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabeordnung 1977 auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation und damit zusammenhängender Aktivitäten von Gesundheitsselbsthilfegruppen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen des Vereins ist zweckgebunden für die satzungsmäßigen Aufgaben. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden bzw. einer Rücklage für diese Zwecke zugeführt werden.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer mit den im §2 genannten Aufgaben verbunden ist und die Ziele des Vereins nachhaltig unterstützen will.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrags, der gleichzeitig als Beitrittserklärung gilt, und eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
4. Mit der Beitrittserklärung erkennt die/der Antragsteller/in die Satzung als verbindlich an. Die Aufnahme gilt mit dem Zugang einer schriftlichen Bestätigung als vollzogen. Die Ablehnung bedarf einer Begründung.
5. Der Austritt aus dem Verein kann dem Vorstand zum Ende eines jeden Quartals schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Austritts auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen.
6. Mitglieder, die ein Vereinsschädigendes Verhalten gezeigt haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Beschwerde muss binnen 14 Tagen, vom Tag des Zugehens der Ausschlussentscheidung an gerechnet, beim Vorstand eingegangen sein.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§4a

Fördermitgliedschaft

1. Die Fördermitgliedschaft dient der Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele des Gesundheitstreffpunkts.

- 2 Fördermitglieder können werden:
Jede natürliche und juristische Person, die den Verein finanziell fördern möchte.
3. Die Fördermitgliedschaft wird formlos beim Vorstand beantragt. Fördermitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe der Vorstand festsetzt. Die Namen der Fördermitglieder werden jährlich veröffentlicht.
4. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsführung

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es 10 % der Vereinsmitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zugegangen sein, ausgenommen Abs. 2, Buchstabe e.
2. Der Mitgliederversammlung stehen zu:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4, Abs. 6..
 - e) Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins nach §11. Anträge dazu müssen den Mitgliedern drei Wochen vorher schriftlich mit dem bisherigen und vorgesehenen neuen Satzungstext zugegangen sein.
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - g) Wahl zweier Revisoren, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) ein bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

Beide Vorstandsvorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Vorstandsmitglieder können jederzeit von der Hälfte der Vereinsmitglieder ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
4. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins, er beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
Eine/r der beiden Vorsitzenden beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Geschäftsführung nimmt auf Einladung an den Vorstandstreffen teil.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreterin gemäß § 30 BGB zu bestellen.
6. Er hat mindestens einmal jährlich die Vereinsgeschäfte und hier insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung von Geldern sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung im Rahmen des Vereinszweckes überprüfen zu lassen.

§8

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist als besonderer Vertreter / besondere Vertreterin des Vereins im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. In diesem Rahmen ist er / sie alleine vertretungsberechtigt. Näheres kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung oder im Anstellungsvertrag mit dem/der Geschäftsführer/in regeln.

§9

Vereinsmittel

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, Veranstaltungen und öffentliche Mittel.

§10

Protokolle

1. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Über die Vorstandssitzung haben der/die Vorsitzende allen Vorstandsmitgliedern ein Ergebnisprotokoll zuzuleiten. Das erstellte Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

§11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat.

§12

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim.